



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91940/0013-II/A/2/2012
Datum: 29.05.2012
Ihr Zeichen: BMF-010000/0013-VI/1/2012

e-Recht@bmf.gv.at

Transparenzdatenbankgesetz 2012, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 14 des Entwurfs:

In den Erläuternden Bemerkungen zur die leistungsdefinierenden Stellen regelnden Bestimmung wird Folgendes ausgeführt: „Als leistungsdefinierende Stelle sollen die Bundesminister entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit fungieren. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Leistungserbringung durch Selbstverwaltungskörper oder Privatrechtsträger. Daher soll zB für die Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie als leistungsdefinierende Stelle fungieren, für einen Sozialversicherungsträger soll der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz leistungsdefinierende Stelle sein.“

Da der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit mit den Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung ebenfalls Sozialversicherungsagenden umfasst, muss in § 14 auch der Bundesminister für Gesundheit als leistungsdefinierende Stelle genannt werden.

Zu § 15 des Entwurfs:

Gemäß § 15 des Entwurfs ist das BMG leistende Stelle in Bezug auf Förderungen gemäß § 16 Suchtmittelgesetz (SMG) – dies betrifft die Drogenberatungs-, Behandlungs- und Betreuungsstellen (kurz: Drogenhilfeeinrichtungen). Darüber hinaus werden auch die Fachstellen für Suchtprävention, Präventionseinrichtungen und einschlägige Fachveranstaltungen vom ho. Ressort gefördert. Sämtliche dieser Förderungen würden als Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Entwurfs der Mitteilungspflicht des ho. Ressorts als leistende Stelle an die BRZ GmbH (§ 23 ff des Entwurfs) unterliegen.

Allerdings wäre im Großteil der Förderungsfälle nicht nur das BMG mitteilungs-pflichtig. Soweit nämlich Grundlage der Förderung § 16 SMG ist (dies betrifft also die Förderung der Drogenhilfeeinrichtungen, nicht aber die sonstigen Förderungen im Suchtmittelbereich), ist die Förderung durch den Bundesminister für Gesundheit ex lege von der Förderung ein- und derselben Drogenhilfeeinrichtung durch zumindest eine andere Gebietskörperschaft abhängig gemacht. D.h., dass in diesen Fällen nicht nur der Bundesminister für Gesundheit, sondern parallel auch die im betreffenden Förderfall ebenfalls als leistende Stelle fungierende(n) ko-fördernde(n) Gebietskörperschaft(en) hinsichtlich des jeweiligen Zuschusses mitteilungs-pflichtig wäre(n).

Insgesamt werden aus den dafür im ho. Ressort nach Maßgabe der nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln jährlich ca. 45 Drogenhilfeeinrichtungen (nicht eingerechnet jene Förderungen für Einrichtungen, deren Träger Gebietskörperschaften sind; siehe § 13 Abs. 3 des Entwurfs), Präventionseinrichtungen und Fachveranstaltungen gefördert, für die somit das BMG mitteilungs-pflichtig wäre. Mehr als 30 dieser vom ho. Ressort gewährten Förderungen unterliegen gemäß § 16 SMG parallel auch der Bedingung der Bezuschussung durch eine ko-fördernde Gebietskörperschaft, sodass in diesen Fällen auch die ko-fördernde Gebietskörperschaft hinsichtlich des von ihr gewährten Zuschusses mitteilungs-pflichtig wäre. Auf den damit einhergehenden zusätzlichen Aufwand und die dadurch verursachten Kosten wird hingewiesen.

Zu § 23 des Entwurfs:

In redaktioneller Hinsicht wäre anzumerken, dass im § 23 Abs. 1 Z 1 lit b statt auf "§ 8 Abs. 3 Z 2" richtiger Weise wohl auf "§ 8 Abs. 4 Z 2" verwiesen werden müsste.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	W6/O3JVDAzs4r4ZKTjBoXE/Z3rpt3M7d5bCS57PCg7PtvSsG0Gxn8fUWI7XebYjTz vWrMxPHnetE62NC+TVde7dui9lf3eomZ+CZM1NnUpDIWL+jQEtrjmTdiU5HZ6ZR1 qDJvxWFXorxJUeyXbOmipes2SyTD26GXIRY6V6n58=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-30T15:56:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	